



Kurzinformation

Erfassung und Feststellung von Gräbern nach dem deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag und dem deutsch-polnischen Kriegsgräberabkommen

Auf völkerrechtlicher Ebene trifft u.a. der **Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit** vom 17. Juni 1991¹ Regelungen zur **gegenseitigen Achtung und Pflege von Gräbern**. Art. 32 Abs. 3 normiert dabei eine staatliche **Unterstützungspflicht** zugunsten von Organisationen und Institutionen, die auf beiden Seiten für die Gräber von Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft zuständig sind. Nach dem Willen des Vertrages **ermöglichen die Vertragsparteien „diesen Organisationen und Institutionen die Erfassung, Instandsetzung und Pflege solcher Gräber.“** Darunter fällt womöglich auch die Identifizierung und Vervollständigung von Gräberlisten.

Indes verpflichtet Art. 32 Abs. 3 des deutsch-polnischen Freundschaftsvertrages nur die beiden Vertragsstaaten völkerrechtlich; individuelle **Ansprüche bzw. Rechtspositionen Privater oder privatrechtlicher Organisationen** wie etwa der sog. „Polonia-Organisationen“ werden durch den völkerrechtlichen Vertrag **nicht begründet oder vermittelt.**² Die einschlägigen Vertragsnormen sind – so der *terminus technicus* – insoweit nicht „*self-executing*“.³

-
- 1 Vertrag abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2466170/57020a2e3064c4f8b8785dbd3aced4d6/deutsch-polnischer-nachbarschaftsvertrag-data.pdf>.
 - 2 Gleiches gilt auch für Regelungen des 1. Zusatzprotokolls v. 8.6.1977 zu den Genfer Konventionen (ZP I/GK), welches die Vertragsstaaten in Art. 34 Abs. 2 lediglich verpflichtet, den Hinterbliebenen und Vertretern amtlicher Gräberregistrierungsdienste den Zugang zu den Grabstätten zu erleichtern und entsprechende Vorschriften über die praktische Durchführung betreffend diesen Zugang zu erlassen.
 - 3 Dies wäre der Fall, wenn eine völkerrechtliche Regelung inhaltlich so ausgestaltet ist, dass deren Vollzug keiner Konkretisierung durch weitere nationale Rechtsakte mehr bedarf. Vgl. näher *Grzeszick*, „Rechte des Einzelnen im Völkerrecht“, in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 2005, S. 312-344 (318).

Eine **vertraglich abgestützte Sonderstellung** haben jene Organisationen, „die auf beiden Seiten für die Gräber von Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft zuständig sind.“ Dies sind auf polnischer Seite der „**Rat zur Bewahrung des Gedenkens an Kampf und Martyrium**“ (*Rada Ochrony Pamięci Walk i Męczeństwa*) mit Sitz in Warschau sowie auf deutscher Seite der „**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.**“ – ein eingetragener gemeinnütziger Verein mit humanitärem Auftrag.

Eine privilegierte Stellung genießen beide (nicht-staatlichen) Organisationen auch im Rahmen des **deutsch-polnischen Kriegsgräberabkommens** vom 8. Dezember 2003.⁴ Dieses Abkommen enthält deutlich konkretere Regelungen zur Gräberpflege als der deutsch-polnische Freundschaftsvertrag. Gem. Art. 11 Abs. 1 und 2 des Kriegsgräberabkommens verpflichten sich die Vertragsparteien ...

„zum Austausch aller vorhandenen Informationen zur Lage der Ruhestätten, zu deren Zahl und Größe sowie der Personalien der Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft, die zur Durchführung ihrer Identifizierung notwendig sind.

Die Vertragsparteien gewähren den für die Durchführung dieses Abkommens verantwortlichen Institutionen und Organisationen jede mögliche Unterstützung, insbesondere beim Zugang zu Unterlagen über Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft der anderen Vertragspartei, die bei staatlichen Stellen ihres Landes jetzt oder in Zukunft verfügbar sind.“

Auch hier handelt es sich um **völkerrechtliche Verpflichtungen**, die sich ausschließlich an die beiden Vertragsparteien richten und keine Ansprüche nicht-staatlicher Organisationen (insb. auf Zugang zu entsprechenden Dokumenten bzw. auf Mitwirkung an der Identifizierung oder Vervollständigung von Gräberlisten) begründen.

Gem. Art. 9 Abs. 1 und 2 des Kriegsgräberabkommens haben die Regierungen der beiden Vertragsstaaten den „Rat zur Bewahrung des Gedenkens an Kampf und Martyrium“ sowie den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ mit der Durchführung der sich aus dem Abkommen ergebenden Aufgaben beauftragt. Eine **Mitwirkung anderer nicht-staatlicher juristischer Personen** oder Organisationen ist laut Abkommen nicht vorgesehen, obwohl dies nach Art. 9 Abs. 3 des Kriegsgräberabkommens – mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei – durchaus möglich wäre. Eine Erweiterung des Kreises der vertraglich privilegierten Organisationen bedarf indes einer guten Begründung und wird nach 20 Jahren gelebter Praxis seit Inkrafttreten des Kriegsgräberabkommens (im Jahre 2004) nicht einfach sein.

4 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Gräber von Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft vom 8. Dezember 2003, BGBl. 2004 II, S. 1451 ff., https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl204034.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl204034.pdf%27%5D_1712315739052.

Im Ergebnis erweisen sich die bilateralen völkerrechtlichen Verträge als **wenig ergiebig**, wenn es darum geht, privatrechtlichen Organisationen (oder gar Privatleuten) konkrete Rechtspositionen betreffend die Vervollständigung von Gräberlisten (etwa zugunsten ehemaliger polnischer Zwangsarbeiter und Kriegsgefangener) zu vermitteln. Dreh und Angelpunkt für ein Vorgehen seitens deutsch-polnischer Interessenverbände oder von Privatleuten bleibt der *Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge* e.V. auf deutscher bzw. der „Rat zur Bewahrung des Gedenkens an Kampf und Martyrium“. Diese könnten dann, gestützt auf das Kriegsgräberabkommen, auch Ansprüche gegenüber staatlichen Stellen (Friedhofsverwaltungen u.a.m.) vorbringen.
